


<b>Normgeber:</b> Thüringer Innenministerium	<b>Quelle:</b> 
<b>Aktenzeichen:</b> 15	<b>Gliederungs-Nr:</b> 20305-1
<b>Erlassdatum:</b> 20.09.1994	<b>Normen:</b> § 83 BRAGEbO, § 86 BRAGEbO, § 46 DRiG, § 2 PflVG, § 374 StPO, § 403 StPO, § 150 VVG
<b>Fassung vom:</b> 20.09.1994	<b>Fundstelle:</b> ThürStAnz 1994, 2559
<b>Gültig ab:</b> 01.06.1992	
<b>Gültig bis:</b> 31.12.2018	

## 20305

### **Runderlaß des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats Thüringen vom 20.09.1994**

**Fundstelle:** ThürStAnz 40/94 S. 2559

#### **I. Rechtsschutz in Strafsachen**

1. Ist gegen einen Bediensteten des Freistaates Thüringen wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, ein Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (§ 374 StPO) erhoben oder der Erlaß eines Strafbefehls beantragt, so kann ihm auf seinen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten seiner Rechtsverteidigung ein Vorschuß oder, wenn er Dienstbezüge, Vergütung oder Lohn nicht erhält, ein zinsloses Darlehen gewährt werden.
2. Voraussetzung ist, daß
  - a) ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht (z. B. im Falle einer Verurteilung des Bediensteten mit Schadensersatzansprüchen gegen das Land zu rechnen wäre),

- b) die Verteidigungsmaßnahme (z. B. Bestellung eines Verteidigers, Einholung eines Gutachtens) wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,
  - c) nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß den Bediensteten kein oder nur ein geringes Verschulden trifft,
  - d) die vorläufige Übernahme der Kosten dem Bediensteten nicht zugemutet werden kann und
  - e) kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutz besteht.
3. Wird der Bedienstete im Strafverfahren freigesprochen, so werden die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 endgültig auf den Staatshaushalt übernommen, soweit der Landesbedienstete Kostenerstattung durch die Staatskasse oder einen Dritten nicht erlangen kann. Soweit Rechtsanwaltsgebühren die mittlere Rahmengebühr (halbierte Summe der jeweiligen Mindest- und Höchstgebühr) gemäß §§ 83 bis 86 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte übersteigen, können sie nur auf den Staatshaushalt übernommen werden, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit sowie des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit ausnahmsweise gerechtfertigt ist.
- Rechtsanwaltsgebühren, die die gesetzlichen Gebührenhöchstsätze übersteigen, werden nicht berücksichtigt.
4. Das gleiche gilt, wenn
- a) das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder nicht eröffnet wird oder
  - b) der Bedienstete außer Verfolgung gesetzt wird
- und feststeht oder zumindest die Annahme gerechtfertigt ist, daß kein oder nur ein geringes Verschulden vorliegt.
5. Ziffern 3 und 4 gelten für Bußgeldverfahren entsprechend. Bei einem Disziplinarverfahren wird Rechtsschutz nicht gewährt.

6. Wird der Bedienstete verurteilt, so hat er grundsätzlich seine notwendigen Auslagen und die Kosten des Verfahrens selbst zu tragen. Liegt nur ein geringes Verschulden vor, so können, falls es aus Gründen der beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht geboten erscheint, die notwendigen Rechtsverteidigungskosten zu einem angemessenen Teil, ausnahmsweise auch in voller Höhe endgültig auf den Staatshaushalt übernommen werden, soweit sie anderweitig nicht gedeckt werden. Ziffer 3 Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß.
7. Soweit nicht nach Ziffern 3 bis 6 Kosten der Rechtsverteidigung endgültig auf den Staatshaushalt übernommen werden, ist der Vorschuß oder das Darlehen in angemessenen Raten zu tilgen.
8. Die Gewährung von Rechtsschutz ist unter eingehender Darstellung des Sachverhalts auf dem Dienstwege bei der obersten Dienstbehörde zu beantragen. Der Antrag ist für jede Instanz neu zu stellen. Über die Gewährung des Vorschusses oder des Darlehens sowie über die Übernahme von Rechtsverteidigungskosten auf den Staatshaushalt entscheidet die oberste Dienstbehörde. Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 1 Buchst. a, b und e vor, so können die einem Bediensteten erwachsenen notwendigen Rechtsverteidigungskosten unter Berücksichtigung der in Ziffern 3 bis 6 enthaltenen Grundsätze auf Antrag auch dann auf den Staatshaushalt übernommen werden, wenn bis zum Abschluß des Strafverfahrens ein Vorschuß oder ein Darlehen nicht gewährt worden war. Anträge werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens drei Monate nach rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens gestellt werden.
9. Unberührt bleiben ein Anspruch nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter in Verbindung mit § 150 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes und ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über den Schadensausgleich bei gefahreneigiger Tätigkeit beruhender Anspruch des Bediensteten gegen seinen Dienstherrn oder Arbeitgeber auf Übernahme der notwendigen Kosten seiner Rechtsverteidigung und auf Freistellung von den ihm auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

10.

Bedienstete im Sinne dieser Regelung sind Beamte, Angestellte und Arbeiter des Landes Thüringen einschließlich der früheren Bediensteten. Die Regelung gilt nach § 46 des Deutschen Richtergesetzes auch für Richter und frühere Richter im Dienste des Freistaates Thüringen. Tritt an die Stelle des Deutschen Richtergesetzes das Thüringer Richtergesetz, gilt dieser Runderlaß für die Richter im Landesdienst entsprechend, wenn das Thüringer Richtergesetz eine dem § 46 des Deutschen Richtergesetzes entsprechende Regelung enthält. Ansonsten tritt die Erstreckung des Geltungsbereiches auf die Richter und ehemaligen Richter außer Kraft.

11. Es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen (§§ 403 ff StPO), daß der verletzte Beamte einen aus einer Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch der zur Zuständigkeit der örtlichen Gerichte gehört, gegen den Beschuldigten schon im Strafverfahren geltend machen kann.

12. Buchung der Vorschüsse und Darlehen sowie Darlehensrückzahlungen

Behörden-Nr. = Dienststellen-Nr.

Buchungsstelle = 9180-80000.

## **II. Rechtsschutz in Zivilsachen**

Die Nummern 1 - 8 finden bei einem Zivilverfahren gegen einen Landesbediensteten entsprechende Anwendung. Sie gelten sinngemäß auch in Fällen, in denen ein Landesbediensteter zivilrechtliche Ansprüche gegen Dritte geltend macht, die in Ausübung des Dienstes entstanden sind, soweit deren Durchsetzung nach Teil 1 Nr. 11 nicht möglich ist.

**III.** Dieser Runderlaß ist auf die in einem öffentlich – rechtlichen Amtsverhältnis zum Freistaat Thüringen stehenden Personen entsprechend anzuwenden.

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1992 an die Stelle des Erlasses vom 18. November 1992 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/1992 S. 1740).

**IV.** Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, für ihre Bediensteten entsprechend zu verfahren.

Erfurt, 20.09.1994

Der Innenminister

Schuster

© juris GmbH